

TECHNOALPIN HOLDING

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TechnoAlpin Holding AG mit Sitz in 39100 Bozen – Italien (im Folgenden TechnoAlpin)

Präambel

Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen zur Anwendung, wenn und soweit nicht individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Individuell getroffene, schriftliche Abmachungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

1. Allgemeines

Die geschäftlichen Leistungen der TechnoAlpin erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Angebote und der nachstehenden Bedingungen. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten TechnoAlpin auch dann nicht, wenn TechnoAlpin nicht widerspricht. Selbst die Übersendung der Auftragsbestätigung ohne ausdrücklichen Widerspruch oder Nichtannahme der Geschäftsbedingungen des Kunden, gilt nicht als Anerkennung derselben. Einzig eine ausdrückliche, schriftliche Annahme der Geschäftsbedingungen des Kunden seitens der TechnoAlpin hat die Einbeziehung dieser in das Rechtsgeschäft zur Folge. In allen anderen Fällen gelten spätestens mit Vertragsabschluss die vertraglichen Bedingungen der TechnoAlpin als angenommen. Gebräuche und Gepflogenheiten, die im Widerspruch zu den gegenständlichen AGB stehen, sind für die TechnoAlpin nicht verbindlich.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn ein Angebot in seinem exakten Wortlaut vom Kunden schriftlich angenommen und die TechnoAlpin davon in Kenntnis gesetzt worden ist. Eine nicht mit dem Angebot übereinstimmende Annahme gilt als Gegenangebot. Zusendungen von Preislisten oder Werbematerial, gleich welcher Art, sind nicht als Angebot zu werten. Abbildungen, Zeichnungen, Modellangaben und technische Daten sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich, bleiben in unserem Eigentum und können vom Kunden nicht ohne schriftliches Einverständnis der TechnoAlpin in irgendeiner Form verwertet werden. Die von Handelsvertretern vermittelten Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn die TechnoAlpin diese ausdrücklich und in schriftlicher Form bestätigt. Schriftliche Angebote der TechnoAlpin haben, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, eine maximale Gültigkeit von 10 Tagen.

3. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand umfasst ausschließlich die im Angebot angeführten Waren und/oder Dienstleistungen. Schäden, die durch Dritte verursacht werden oder in Folge der Ausführung der Arbeiten und Dienstleistungen entstehen, können nicht der TechnoAlpin angerechnet werden.

4. Preise

Die Preise der TechnoAlpin verstehen sich immer netto (exkl. MwSt.), ohne jeden Abzug und sind in Euro (€) ausgedrückt. Die Preise sind im Angebot enthalten, wenn dem nicht so ist, gilt der Tagespreis zum Zeitpunkt der Lieferung. Verpackungsmaterial, Kautionsmaterial ausgeschlossen, ist im Preis inbegriffen. Sämtliche auf Kaution gelieferten Materialien werden verrechnet und bei Rücklieferung wieder gutgeschrieben. Die Kautionen sind in den angeführten Preisen nicht inbegriffen. Die Rücklieferung des Retourenmaterials muss in gutem Zustand und frachtkostenfrei erfolgen. Die Rücknahme erfolgt unter Berücksichtigung der Zeitspanne zwischen Lieferung und Rücknahme. Auf den Kautionswert werden Entwertungskriterien angewandt, wie von der „ANIE“ (Federazione Nazionale Imprese Elettroniche ed Elettriche) vorgesehen.

5. Zahlungen, Sicherstellungen, Vertragsaufhebungsgründe

Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist der Sitz der TechnoAlpin Holding AG in I-39100 Bozen. Die Zahlung, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat 14 Tage ab Rechnungsdatum, porto- und spesenfrei, eintreffend auf das Konto der TechnoAlpin in Bozen zu erfolgen. Wechsel werden nicht akzeptiert. Bei Fälligkeit (ab dem 15. Tag) sind, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die gesetzlichen Verzugszinsen, Mahnkosten sowie alle weiteren Eintreibungskosten jeglicher Art geschuldet, das Ganze immer unbeschadet des (höheren) Schadenersatzes. Einzugskosten und Zinsen, Dokumentationskosten, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, persönliche und sachliche Abnahmekosten sind sofort und ohne Aufforderung fällig. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, haben die Fälligkeit aller Forderungen zu Folge (Terminverlust). Sie berechtigen die TechnoAlpin außerdem, nach eigenem Ermessen, die anstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, vom Vertrag zurückzutreten, die Aufhebung des gesamten Vertrages oder von einzelnen Teilen zu erklären. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, sämtliche offene Forderungen durch Abtretung oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen oder durch Bürgschaften zugunsten der TechnoAlpin angemessen zu sichern. Das Unterlassen der oben angeführten Pflichten, sowie das fruchtlose Verstreichen einer Zahlungsabmahnung oder eine Vergleichs-/Konkurseröffnung gegen den Kunden sind Gründe, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben (ausdrückliche Aufhebungsklausel).

6. Eigentumsvorbehalt, Forderungsbetretung

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bedingter und befristeter, sowie auch Saldoforderungen, Eigentum der TechnoAlpin, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden (Vorbehaltsware). In diesem Zusammenhang kann die TechnoAlpin zusätzlich, nach eigenem Ermessen, für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes, eine eigens für sich geschaffene Eigentumsvorbehaltserklärung an der gelieferten Ware anbringen. Jede vom Kunden vorgenommene, widerrechtliche Handlung bzw. Unterlassung im Zusammenhang mit dem eingeräumten Eigentumsvorbehalt wird nach Maßgabe der Umstände strafrechtlich verfolgt. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der TechnoAlpin und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden die daraus entstehenden Guthaben automatisch an die TechnoAlpin abgetreten (Kreditabtretung). Der Kunde ist bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen einfacher Verwahrer der Ware.

7. Aufhebung des Vertrages, Vorleistungspflicht, Abholrecht

Mit dem Zugang der Aufhebungserklärung ist dem Kunden jede weitere Nutzung der Kaufware mit sofortiger Wirkung untersagt. Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Kunden, die Kaufware binnen einer Woche (sieben Tagen), samt gebührenden Lizenzen und Dokumenten, am Firmensitz der TechnoAlpin zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Kunde. Erst nach erfolgter Rückgabe der Kaufware werden eventuelle Zahlungen, sofern geschuldet, vom Kunden an die TechnoAlpin verrechnet und zurückbezahlt. Der Kunde schuldet der TechnoAlpin den Gegenwert aller Vorteile, die er aus der Ware oder einem Teil der Ware gezogen hat. Zu einer Aufrechnung ist er nicht berechtigt, es sei denn, dass die TechnoAlpin die Gegenforderung ausdrücklich anerkannt hat oder diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist. Erfolgt die Rückgabe der Ware nicht innerhalb der Wochenfrist, kann die TechnoAlpin die Ware am Ort, wo sie verbaut oder gelagert ist, auf Kosten des Kunden abholen. Der Kunde erlaubt hierfür bereits

TECHNOALPIN HOLDING

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



mit Vertragsschluss der TechnoAlpin den Zugang zur Ware zwecks Abholung derselben und verzichtet gegenüber der TechnoAlpin auf jegliche Art von Besitzschutz.

8. Lieferzeiten

Die Lieferzeit wird von der TechnoAlpin bestimmt. Sofern Lieferfristen vereinbart wurden, handelt es sich dabei nicht um Fixfristen (keine Fixgeschäfte), es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich von der TechnoAlpin bestätigt. Eine Lieferfrist beginnt nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten. Ein Verzug wegen verspäteter Lieferung der Ware kann nur bei Fixgeschäften begründet werden. Die Lieferung gilt mit der Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Ware kann die TechnoAlpin auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen lagern und ab Werk oder Lager bei Versandbereitschaft als geliefert berechnen. Ereignisse höherer Gewalt bei TechnoAlpin oder ihren Lieferanten berechtigen dieselbe, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

9. Lieferung, Gefahrübergang

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EX Works (EXW), Incoterms 2010. Wir stellen die Ware dem Kunden, gemäß Art. 8, an unserem Firmensitz zur Verfügung, mit gleichzeitigem Gefahrenübergang an den Kunden. Lizenzen oder Dokumente werden dem Beförderer zusammen mit der Ware oder nach endgültiger Zahlung des Kaufpreises dem Kunden übergeben. Alle Transportrisiken werden immer vom Kunden getragen. Der Kunde hat auf eigene Gefahr und Kosten alle Zollformalitäten und Einfuhrbewilligungen für die Aus- und Einfuhr der Ware und für ihren Transport durch jedes Land zu erledigen. Sofern mit dem Kunden hinsichtlich der Versandart und des Versandweges keine ausdrücklichen Abmachungen getroffen worden sind, kann die TechnoAlpin diese unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst wählen. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort, mit eigenem oder fremdem Fahrzeug. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden. Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Kunde diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug etwaiger Dritter, ersatzpflichtig. Die TechnoAlpin übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Beförderung sowie für Verzögerungen durch Straßenhindernisse, Witterungseinflüsse oder andere hinderliche Umstände gleich welcher Art. Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anfrage und auf Kosten des Kunden versichert. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung, die zudem auf der Rechnung zu vermerken ist, wonach Paletten, Kisten, Bretter, Verladehölzer, Verschläge, Stäbe sowie Gitterpaletten dem Kunden nur gegen Leistung einer entsprechenden Kautions zur Verfügung gestellt werden und er sie bei erfolgter Lieferung gegen Rückgewähr der Kautions an die TechnoAlpin zurückgeben muss, wird Verpackungsmaterial von der TechnoAlpin nicht zurückgenommen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die TechnoAlpin gemäß Vertrag montagepflichtig ist oder andere Dienstleistungen schulden. Rücktransporte gehen immer zu Lasten des Kunden.

10. Warenannahme, Untersuchungsbefugnis, Mängel

Der Kunde hat die Ware nach Übergabe bzw. Lieferung innerhalb einer Woche zu untersuchen, wonach dieselbe als angenommen gilt. Erfolgt innerhalb zwei Wochen nach Lieferung keine schriftliche Mängelrüge, so gilt die Anlage als unwiderruflich abgenommen.

11. Gewährleistung

Die TechnoAlpin verpflichtet sich vertragswidrige Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit der Ware beeinträchtigen, zu beheben, vorausgesetzt der Mangel beruht auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während der Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (vgl. Punkt 9) der Ware auftreten und dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren. Als bekannt gelten auch Mängel, über die der Kunde nicht in Unkenntnis sein konnte. Der Arbeitsaufwand für den Gewährleistungsaustausch geht zu Lasten des Kunden. Mängel müssen innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden, längstens aber innerhalb 8 (acht) Tagen ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels durch eine schriftliche Anzeige, mit zwingender Angabe der Seriennummer der Ware, der Art des Mangels und der Vertragsverletzung, gerügt werden. Das Defektteil muss mit ausgefülltem Retour-Schein (wobei die Seriennummer der Ware ein absolutes MUSS ist) innerhalb von 6 Monaten ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels retourniert werden. Die Transportkosten für die Retourelieferung gehen zu Lasten des Kunden. Das retournierte Teil wird bezüglich des Gewährleistungsanspruchs überprüft. Ist dieser negativ, werden die Reparatur/Austauschkosten sowie die Transportkosten verrechnet. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige, die mangelnde Angabe der Seriennummer der Ware sowie die fehlende Retourelieferung innerhalb der 6 Monatsfrist ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels, sind nicht entschuldbar und führen zur Verwirkung des Rechts auf Gewährleistung. Handelsvertreter sind nicht ermächtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder im Zusammenhang mit Mängeln verbindliche Zusagen zu machen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die entstanden sind:

- bei Manipulation von Komponenten;
- bei Änderungen, welche nicht von TechnoAlpin genehmigt wurden;
- bei abweichender Zweckbestimmung, welche die vorliegende Anleitung beschreibt;
- bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Seriennummer;
- bei Verwendung von nicht Originalersatzteilen;
- bei Betriebskomponenten und Material, die dem gewöhnlichen Verschleiß ausgesetzt sind;
- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, Verarbeitung oder Gebrauch falscher oder ungeeigneter Materialien, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte;
- bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, der Empfehlungen des Herstellers, der Vorschriften der Unfallverhütung und vom Gesetz vorgeschriebener Verordnungen;
- bei übermäßiger Beanspruchung und bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe;
- bei Mängeln, die dem Kunden bei Kauf bekannt waren oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte;
- bei öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Verwendungsstaat, die nicht den allgemeinen Standards entsprechen und die TechnoAlpin nicht ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurden;
- bei Mängeln nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistung sieht keine Entschädigungen oder Schadenersatz in Bezug auf den Transport oder den etwaigen Stillstand der Anlage vor.

TechnoAlpin behält sich das Recht vor, die Gewährleistung durch gebrauchtes, revisioniertes und in etwa gleich altes Material zu erfüllen. Bei Waren, an welchen der Kunde Reparatur oder Austausch ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens TechnoAlpin durchführt, entfällt jegliche Gewährleistung.

TECHNOALPIN HOLDING

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



12. Haftungsbedingungen

Über Art. 11 hinausgehende, wie auch immer geartete Ersatzansprüche, aus welchem Titel auch immer, insbesondere der Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens, Verluste von Daten, Gewinnaufschläge, sowie Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne schriftliches Einverständnis der TechnoAlpin vom Kunden oder Dritten Änderungen an den von der Gewährleistung gedeckten Teilen vorgenommen, so erlöschen alle Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen der TechnoAlpin. Eventuelle Reisekosten und Aufenthaltskosten der Techniker für Reparaturen, Nachbesserungen, Ein- und Ausbau schadhafter Teile werden von der TechnoAlpin nicht übernommen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Sollten Geräte und/oder Systeme von Drittherstellern von der TechnoAlpin in die TechnoAlpin Steuerung eingebunden werden, geschieht dies ausschließlich auf Wunsch und Auftrag des Kunden. Die TechnoAlpin übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf evtl. Garantieansprüche in Bezug auf die Geräte und/oder Systeme von Drittherstellern, welche in die Steuerung eingebunden werden. Der Kunde entbindet TechnoAlpin ausdrücklich von jeglicher Haftung in Bezug auf die Auswirkungen des Eingriffes an den Geräten und/oder Systemen der Dritthersteller gegenüber sich selbst sowie gegenüber dem Dritthersteller und/oder weiteren Dritten Parteien.

13. Nachbesserungsrecht

Ist TechnoAlpin eine Vertragsverletzung ordnungsgemäß angezeigt worden, hat diese innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ein Recht auf Nachbesserung. Nur bei einer ergebnislosen Nachbesserung kann der Kunde TechnoAlpin im Sinne der gegenständlichen AGB belangen.

14. Urheberrechte

Alle Namen, Bezeichnungen, Marken, Entwürfe, Zeichnungen, Softwareprogramme und andere Unterlagen, welche von der TechnoAlpin stammen, sind urheberrechtlich geschützt und können nur vorab schriftlicher Genehmigung seitens der TechnoAlpin genutzt oder anderweitig verwertet werden. Die den Angeboten beigelegten Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen der TechnoAlpin unverzüglich zurückzugeben. Bei Softwareprogrammen gelten die allgemeinen Softwarebedingungen der TechnoAlpin und die jeweiligen Lizenzbedingungen, und die vom Verkäufer bezogenen Lizenzen/Nutzungsrechte beziehen sich nur auf ihre Nutzung an einem Arbeitsplatz und sind nicht übertragbar. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die von der TechnoAlpin erhaltene Software zu debuggen, dekompile, disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, jegliche Konfigurationsdateien zu verändern, Datenbankinhalte auszulesen, jegliche Kommunikationsprogramme und Protokolle zu entschlüsseln. Ebenso ist es unzulässig, von uns überlassene Datenbankstrukturen ohne schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Das Anfertigen von Kopien ist lediglich zur Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Bei Beendigung des Nutzungsrechts sind alle überlassenen Programme nebst Unterlagen einschließlich evtl. angefertigter Kopien unaufgefordert an uns zurückzugeben. Werden von uns Gegenstände geliefert, die auf der Grundlage von Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Kunden entstanden und projektiert wurden, so übernimmt dieser die Gewähr und Haftung dafür, dass etwaige Schutzrechte Dritter nicht verletzt bzw. beeinträchtigt wurden. Werden in diesem Zusammenhang Rechte Dritter verletzt oder eine strafbare Handlung bzw. Ordnungswidrigkeit begangen, so verpflichtet sich der Kunde, die TechnoAlpin von sämtlichen Ansprüchen Dritter Schad- und klaglos zu halten. Sämtliche hierdurch anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen, Prozesskosten hat der Kunde zu bevorschussen.

15. Schutzklausel 231

TechnoAlpin führt ihre Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Organisations-, Führungs- und Kontrollmodells und des Ethik-Kodexes aus, welche in Anwendung von GvD Nr. 231 vom 8. Juni 2001 eingeführt wurden.

Der Kunde stimmt den Prinzipien des oben genannten Organisations-, Kontroll- und Führungsmodell sowie dem Ethik-Kodex zu und verpflichtet sich die Inhalte und Werte zu beachten und, im Allgemeinen, von jeglichen Verhalten abzuweichen, die eine Straftat nach GvD 231/2001 darstellen könnten.

Der Kunde verpflichtet sich auch seine eventuellen internen oder externen Mitarbeiter zur Einhaltung aller Prinzipien des Organisations-, Kontroll- und Führungsmodell und des Ethik-Kodexes der TechnoAlpin anzuhalten. Die Verletzung der von den oben genannten Dokumenten vorgesehenen Verhaltensregeln stellt eine schwere vertragliche Nichterfüllung dar. Bei Verletzung der im vorangehenden Punkt genannten Vorschriften sowie bei Begehung einer von GvD 231/2001 vorgesehenen Straftat durch den Kunden oder durch ihre Mitarbeiter, kann TechnoAlpin den vorliegenden Vertrag nach Art. 1456 ZGB auflösen.

Die Mitteilung erfolgt mittels Einschreiben mit Rückantwort oder mittels PEC. Die Auflösung ist unmittelbar bei Erhalt der Mitteilung wirksam. TechnoAlpin kann außerdem den Ersatz etwaiger erlittener Schäden geltend machen.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Schiedsklausel

Der Erfüllungsort ist der Sitz der TechnoAlpin Holding AG in Bozen bzw. der durch die TechnoAlpin in der Bestellung benannte Erfüllungsort. Alle Bestellungen der TechnoAlpin unterliegen italienischem Recht, unter Ausschluss der UN-Kaufrechts über den internationalen Warenverkauf (CISG). Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages wird das zuständige Gericht von Bozen ernannt.

17. Anwendung der AGB auf andere Verträge

Diese AGB finden, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart und soweit anwendbar, auf alle von der TechnoAlpin abgeschlossenen Verträge Anwendung.

18. Maßgebende Fassung

Die italienische Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist maßgebend.

19. Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Bozen, am 26/02/2026